



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 2008

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	11. 11. 2008	Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	680
2023	11. 11. 2008	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	687
2121	4. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz	684
221	10. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung auf die Fernuniversität in Hagen, auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	684
223	7. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	684
224	3. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler	685
301	28. 10. 2008	Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern (VO auswärtige Strafkammern)	685
75	4. 11. 2008	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz	686
93	11. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)	687

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1112

Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 11. November 2008

Aufgrund § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 117 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 120 Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bürgermeister beruft nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Beisitzer können auch im Auftrag des Bürgermeisters vom Wahlvorsteher berufen werden. § 2 Abs. 7 des Gesetzes bleibt unberührt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „16. Tag vor der Wahl“ durch das Wort „Stichtag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Fortzugsgemeinde“ gestrichen, hinter dem Wort „bereits“ die Wörter „erhaltene Wahlscheine und“ eingefügt und die Angabe in der Klammer „§ 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 8“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 7b wird die Angabe in der Klammer „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.“
6. In § 20 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben „mit den in § 20 Abs. 4 angeführten Briefwahlunterlagen“ gestrichen.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.“
 - b) In Absatz 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnis“ die Angaben „sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit“ eingefügt.
9. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbe-

nachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.“

10. § 45 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.“
11. § 49 Abs. 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In § 56 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
13. § 61 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Sitzberechnung gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes wird zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors die Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen durch die Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze geteilt; jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den so ermittelten Divisor und anschließender Rundung ergeben.

Wird die Ausgangszahl nicht erreicht, ist der Divisor nach Maßgabe von § 33 Abs. 2 Satz 8 des Gesetzes auf den nächstfolgenden Divisor herunterzusetzen oder hinaufzusetzen und mit diesem Enddivisor erneut eine Berechnung nach Satz 1 durchzuführen. Nächstfolgender Divisor ist bei Unterschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins der größte, um zwei der zweitgrößte etc. der Quotienten (Divisor-kandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Bei Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins ist nächstfolgender Divisor der kleinste, um zwei der zweitkleinste etc. der Quotienten (Divisor-kandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 verringerte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Entfallen bei der Berechnung mit den um 0,5001 verringerten Sitzzahlen ausnahmsweise nicht insgesamt so viele Sitze auf die Reservelisten wie nach der Ausgangszahl der Sitze, ist die bisherige Sitzzahl der Parteien und Wählergruppen um 0,5000001 zu verringern.

Der Zuteilungsdivisor und die Quotienten (Divisor-kandidaten) sind mit vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen, ebenso wie die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden. Im Falle des Satzes 5 sind der Zuteilungsdivisor, die Quotienten (Divisor-kandidaten) und die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen mit sieben Stellen nach dem Komma zu bestimmen.

Entspricht bei der Berechnung mit dem Enddivisor die Summe der gerundeten Sitzzahlen nicht der Ausgangszahl der Sitze, entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn dadurch die Ausgangszahl erreicht wird. Vor einem etwaigen Losentscheid ist ein (einziger) Sitz von Parteien oder Wählergruppen mit einer Zahl unter 1,0 abzuziehen.“
14. In § 62 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 oder 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, c, e oder Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „muss“ werden die Angaben „oder, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes zutreffen, durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muss, dass er nicht mehr unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht befasst ist,“ eingefügt.
15. In § 75a Satz 1 wird die Angabe „X sowie des XII. Abschnitts“ durch die Angabe „XIII“ ersetzt.
16. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit“ durch die Angaben

„42 Monate nach Beginn der Wahlperiode“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit“ durch die Angaben „45 Monate nach Beginn der Wahlperiode“ ersetzt.

17. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
- „(2) Wahlbekanntmachungen der Bezirksregierungen werden in ihren Amtsblättern veröffentlicht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

18. Nach § 84 wird folgender Abschnitt mit folgenden Paragraphen eingefügt:

„XIII. Gleichzeitige Durchführung mit Parlamentswahlen

§ 85
Grundsatz

Bei gleichzeitiger Durchführung der kommunalen Wahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland finden die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 86
Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

(1) Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Europawahl übereinstimmen.

(2) Die Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen dieselben sein.

(3) Die nach den bundesrechtlichen Vorschriften für die Europawahl zu bestellenden Mitglieder der Wahlorgane können zugleich Mitglieder der Wahlorgane für die Kommunalwahlen sein, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wenn von der Möglichkeit eines gemeinsamen Wahlvorstandes Gebrauch gemacht wird, sind die zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Europawahl berufenen Personen zugleich als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen zu bestellen; sind für die Europawahl sieben Beisitzer bestellt worden, so sind bis zu sechs von ihnen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen zu bestellen. Bei der Briefwahl kann ebenso verfahren werden.

§ 87
Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) notwendigen Spalten um die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine zur Europawahl wahlberechtigte Person zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der jeweiligen Spalte der Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen; im umgekehrten Fall ist entsprechend zu verfahren.

(2) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl getrennt zu beurkunden (nach Anlage 7 der EuWO, Anlage 4).

(3) Die Wahlbenachrichtigungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahl das Wahlrecht besteht. Die Benachrichtigungen sind im Fall der Zusammenfassung auf der Rückseite mit einem Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahl zu verbinden. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung

soll die in § 18 EuWO und § 13 Abs. 2 genannten Angaben enthalten und darf den Anlagen 3 und 4 der EuWO nicht widersprechen.

§ 88
Mitteilungspflichten bei Umzügen

Sofern ein Wahlberechtigter nach dem Stichtag seine Wohnung verlegt, ist er bei Zuzug sowie bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde von der Meldebehörde bei der Anmeldung ergänzend zu den Hinweisen nach § 12 Abs. 4 und Abs. 5 KWahlO sowie zu der Belehrung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen für die Europawahl hinzuweisen.

§ 89
Stimmzettel, Wahlurne, Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich farblich deutlich von den Stimmzetteln für die Europawahl unterscheiden; § 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen können im Stimmbezirk dieselben Wahlurnen benutzt werden.

(4) Das Verfahren bei der Stimmabgabe (Aushändigung der Stimmzettel, Prüfung der Wahlbenachrichtigung) richtet sich nach § 49 EuWO; § 40 findet insoweit keine Anwendung.

§ 90
Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(1) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind zwei getrennte Wahlscheine zu erteilen, die sich farblich deutlich unterscheiden. Über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden; dies gilt auch für besondere Wahlscheinverzeichnisse nach § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO und § 20 Abs. 7 Satz 5. Über die für ungültig erklärten Wahlscheine kann ein gemeinsames Verzeichnis nach § 27 Abs. 8 Satz 2 EuWO und § 20 Abs. 8 Satz 2 geführt werden, wenn die Mitglieder des Briefwahlvorstandes für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes für die Kommunalwahlen berufen werden.

(2) Bei der Briefwahl muss sich die Farbe des Stimmzettelmuschlages und des Wahlbriefmuschlages für die Kommunalwahlen deutlich von der Farbe des Stimmzettelmuschlages und des Wahlbriefmuschlages für die Europawahl unterscheiden. Die Farbinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl (Anlagen 8a bis 8c) sind entsprechend zu ändern.

(3) Die Briefwahlunterlagen einschließlich der Stimmzettelmuschläge und der Wahlbriefmuschläge für die Kommunalwahlen sind durch den Aufdruck „Kommunalwahlen“ zu kennzeichnen.

§ 91
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen nach § 14 und nach § 19 Abs. 1 EuWO können miteinander verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Europawahlen gleichzeitig stattfinden, und dass Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung nach § 33 Abs. 1 und nach § 41 Abs. 1 EuWO können miteinander verbunden werden. In diesem Fall findet § 33 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zu Absatz 1 Nr. 1

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Europawahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.

2. Zu Absatz 1 Nr. 2:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 1 Nr. 5:

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

4. Zu Absatz 2 Satz 2:

Der Wahlbekanntmachung sind die Stimmzettel für die Europawahl und die jeweiligen Kommunalwahlen beizufügen.

§ 92

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der Europawahl ist vor den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu ermitteln. Zur getrennt durchzuführenden Zählung der Wähler (§ 61 EuWO, § 50) sind bei Verwendung gemeinsamer Wahlurnen vor Beginn der Auszählung die Stimmzettel für die Europawahl und für die Kommunalwahlen zu trennen. § 49 Abs. 3 Satz 1 und § 75 d i. V. mit § 49 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die Schnellmeldung erstattet ist sowie die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

§ 93

Gleichzeitige Durchführung mit der Bundestags- oder Landtagswahl

Bei der gleichzeitigen Durchführung von kommunalen Wahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags oder des Landtags gelten die §§ 85 bis 92 entsprechend.“

19. Abschnitt „**XIII. Schlußbestimmung**“ wird Abschnitt „**XIV. Schlussbestimmung**“ und „§ 85“ wird „§ 94“.

20. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abschnitt **XII. Allgemeine Vorschriften** wird nach § 84 Wahlgeräte folgender Abschnitt eingefügt:

„**XIII. Gleichzeitige Durchführung mit Parlamentswahlen**“

§ 85 Grundsatz

§ 86 Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

§ 87 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

§ 88 Mitteilungspflichten bei Umzügen

§ 89 Stimmzettel, Wahlurne, Verfahren bei der Stimmabgabe

§ 90 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

§ 91 Bekanntmachungen

§ 92 Ermittlung der Wahlergebnisse

§ 93 Gleichzeitige Durchführung mit der Bundestags- oder Landtagswahl“.

b) Der Abschnitt „**XIII. Schlußbestimmung**“ wird „**XIV. Schlussbestimmung**“ und „§ 85“ wird „§ 94“.

21. Im Anlagenverzeichnis wird zu Anlage 6 das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „**Zur Wahl**“ durch die Wörter „**zur Wahl**“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „**ihrem Personalausweis**“ durch die Wörter „**Ihren Personalausweis**“ ersetzt.

c) In Fußnote 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlstatik“ durch das Wort „Wahlstatistik“ und in Satz 2 das Wort „Wahlgeheim“ durch das Wort „Wahlgeheimnis“ ersetzt.

23. In Anlage 3 Fußnote 4 wird folgender Text angefügt:

„und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem/der Bürgermeister/in vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, und hat sich auf Verlangen auszuweisen“.

24. In Anlage 5a wird in der rechten Spalte in Satz 3 nach dem Wort „Hilfsperson“ der Fußnotenhinweis „9“ eingefügt und nach der Fußnote 8 wird die Fußnote 9 „9 Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ angefügt.

25. Anlage 5b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „gültig für“ die Wörter „die Wahl der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Landräte/Landrätinnen und,“ eingefügt.

b) In der linken Spalte wird nach dem Wort „Bürgermeisterin“ und „Landrätin“ jeweils der Fußnotenhinweis „6“ eingefügt und nach der Fußnote 5 die Fußnote 6 „6 Für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin ist die Stimmabgabe in jedem anderem Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich“ angefügt.

c) In der rechten Spalte in Satz 3 wird nach dem Wort „Hilfsperson“ der Fußnotenhinweis „7“ eingefügt und nach der Fußnote 6 die Fußnote 7 „7 Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ angefügt.

26. Anlage 5c wird wie folgt geändert:

a) In der linken Spalte wird nach dem Wort „Oberbürgermeister/-bürgermeisterin“ der Fußnotenhinweis „5“ eingefügt und nach der Fußnote 4 die Fußnote 5 „5 Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/-bürgermeisterin ist die Stimmabgabe in jedem anderem Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich“ angefügt.

b) In der rechten Spalte in Satz 3 wird nach dem Wort „Hilfsperson“ der Fußnotenhinweis „6“ eingefügt und nach der Fußnote 5 die Fußnote 6 „6 Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ angefügt.

27. In Anlage 8a wird in Fußnote 3 das Wort „Stadtbezirk“ durch das Wort „Stadtbezirks“ ersetzt.

28. Die Anlagen 9a und 9b werden wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „am“ jeweils die Wörter „/im Jahr*“ angefügt.

b) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „auf heute.....Uhr“ durch die Angabe „auf heute, den.....,Uhr“ ersetzt.

c) In Fußnote 2 wird jeweils das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.

29. Anlage 9c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr*“ angefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „auf heute.....Uhr“ durch die Angabe „auf heute, den.....,Uhr“ und werden die Wörter „des Bewerbers/der Bewerberin“ durch die Wörter „des/der – gemeinsamen*– Bewerbers/Bewerberin der*.....“ ersetzt sowie in der folgenden Zeile unterhalb der gepunkteten Linie die Wörter „(Partei/en/Wählergruppe/n)“ eingefügt.

- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“ eingefügt.
 - d) Vor der ersten Tabelle werden nach dem Wort „Als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“ eingefügt.
 - e) Nach der letzten Tabelle werden nach dem Wort „als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“ eingefügt.
 - f) Im letzten Satz werden die Wörter „des Bewerbers/der Bewerberin“ durch die Wörter „des/der – gemeinsamen*– Bewerbers/Bewerberin“ ersetzt.
 - g) In Fußnote 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
30. In Anlage 10 c werden die Wörter „des Bewerbers/der Bewerberin“ durch die Wörter „des/der – gemeinsamen*– Bewerbers/Bewerberin“ ersetzt.
31. In Anlage 11 a Abschnitt I werden nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt.
32. Anlage 11 b wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I., II. und III. werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt.
 - b) In Fußnote 2 wird in Satz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/der“ eingefügt.
 - c) In Fußnote 4 wird das Wort „wem“ durch das Wort „wenn“ und das Wort „auftritt“ durch das Wort „antritt“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 7 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - e) In Fußnote 12 werden die Wörter „nach den“ durch die Wörter „nach dem“ ersetzt.
33. Anlage 11 c wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I., II. und III. werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt.
 - b) In Fußnote 8 wird jeweils das Wort „aber“ durch das Wort „über“ ersetzt.
 - c) In Fußnote 9 wird das Wort „Munter“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 11 wird das Wort „kam“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
34. Anlage 11 d wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „am“ werden die Wörter „/im Jahr *“ angefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“, eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 c werden die Wörter „des Bewerbers/der Bewerberin“ durch die Wörter „des/der – gemeinsamen*– Bewerbers/Bewerberin“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt II. Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“, eingefügt.
 - c) In Fußnote 8 wird das Wort „kam“ durch das Wort „kann“ und werden die Wörter „den Muster“ durch die Wörter „dem Muster“ ersetzt.
35. In den Anlagen 12 a, und 12 b werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt, und in Anlage 12 b wird in der Fußnote 1 das Wort „dein“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
36. In Anlage 12 c Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „– gemeinsamer/gemeinsame*–“, eingefügt und nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr*“ angefügt.
37. In den Anlagen 13 a und 13 b werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt, und in Anlage 13 b wird in der Fußnote 1 das Wort „kam“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
38. In den Anlagen 14 a, 14 b werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt und jeweils hinter dem Wort in der Klammer „persönlich“ die Wörter „und handschriftlich“ eingefügt.
39. In Anlage 14 c wird vor dem Wort „**Wahlvorschlag**“ das Wort „– **gemeinsamen*–**“ eingefügt und werden nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt und hinter dem Wort in der Klammer „persönlich“ die Wörter „und handschriftlich“ eingefügt.
40. In Anlage 15 werden jeweils nach dem Wort „am“ die Wörter „/im Jahr *“ angefügt.
41. In den Anlage 19 a und 19 b wird jeweils in der Fußnote 5 vor dem Wort „streichen“ das Wort „zu“ eingefügt.
42. Anlage 19 c wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.6 wird nach den Wörtern „(Zahl) Wahlbriefe beanstandet“ ein Punkt angefügt und in der 5. Variante das Komma nach dem Wort „Wahlbriefumschlag“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2.9 werden in Satz 2 nach dem Wort „wurden“ die Angaben „– ggf. nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, s. Nr. 6.2 –“, eingefügt.
 - c) In Nummer 5.2 Satz 3 werden die Wörter „den Wahlbezirk“ durch die Wörter „die Stimmbezirke“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6.2, 2. Spiegelstrich wird nach der Angabe „Nr. 6.1“ die Angabe „und Nr. 2.9“ eingefügt.
43. Anlage 26 a Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:
- a) Nach **Tabelle 1** werden die beiden Sätze (zum Losentscheid) gestrichen.
 - b) In den Nummern *7. *a, *9. *a und *11. *a wird jeweils in der 2. Klammer die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - c) In den Nummern *7. *b, *9. *b und *11. *b wird jeweils in der 2. Klammer die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
 - d) In den **Tabellen 3, 6 und 9** wird in der Kopfzeile in Spalte 3 und 4 jeweils in der Klammer nach der Angabe „4“ die Angabe „oder 7*“ eingefügt.
 - e) In Nummer *12. wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die erhöhte Ausgangszahl der Sitze war um 2 zu erhöhen, so dass die Zahl der Listenmandate erstmals der Zahl der Direktmandate entsprach.“
44. Anlage 26 b Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
- a) Nach **Tabelle 1** werden die beiden Sätze (zum Losentscheid) gestrichen.
 - b) In Nummer *6. *a wird in der 2. Klammer die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ und in Nummer *6. *b wird in der 2. Klammer die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
 - c) In **Tabelle 3** wird in der Kopfzeile in Spalte 3 und 4 jeweils in der Klammer nach der Angabe „4“ die Angabe „oder 7*“ eingefügt.
 - d) In Fußnote 2 werden die Wörter „erhalten habe“ durch die Wörter „erhalten haben“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 16 am 1. August 2014 in Kraft. Für die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode gilt die in Satz 2 genannte Vorschrift mit der Maßgabe, dass die dort bestimmten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen vom 25. März 1990 (GV. NRW. S. 222) aufgehoben.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f M d L

– GV. NRW. 2008 S. 680

2121

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen
und nach dem Medizinproduktegesetz**

Vom 4. November 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird zwischen Nummer 2 und Nummer 3 der Satzteil „ Absätzen 2 und 3 “ durch den Satzteil „ Absätzen 2, 3 und 4 “ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe la werden die Wörter „mit Ausnahme des unmittelbaren Arzt-Patienten- oder Probandenverhältnisses“ durch die Wörter „außerhalb einer Prüfstelle“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist zuständige Behörde im Sinne des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung nach §§ 64 – 69, soweit sie die klinische Prüfung in einer Prüfstelle betrifft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 neu gefasst:

„Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und die Landeshauptstadt Düsseldorf die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 684

221

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Erhebung
von Gebühren für die Aufbereitung und
technische Umsetzung, den Vertrieb
und den Bezug der Inhalte von Fern- und
Verbundstudien sowie von Gebühren nach den
§§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung
auf die Fernuniversität in Hagen,
auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie
auf die an den Verbundstudien teilnehmenden
Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 10. November 2008**

Auf Grund des § 6 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung auf die Fernuniversität in Hagen, auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW) vom 17. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „30. November 2008“ ersetzt durch die Angabe „31. März 2009“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2008 S. 684

223

**Verordnung zur Änderung
der Vierten Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes
zur Ordnung des Schulwesens
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. November 2008

Aufgrund der §§ 27 Abs. 4 Satz 3, 28 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), in Verbindung mit Artikel 270 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 266 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – Best-VerfVO)“.

2. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Antrags- und Bestimmungsrechte

- § 1 Antragsrechte
- § 2 Bestimmungsrechte
- § 3 Ausübung der Antragsrechte
- § 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

Teil 2

Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Einleitungsverfahren
- § 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens
- § 8 Abstimmungsverfahren
- § 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 10 Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

Teil 3

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

- § 11 Bestimmungsberechtigte
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 15 Begriffsbestimmung
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten“.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.“

4. Die Wörter „Erziehungsberechtigte“ und „Erziehungsberechtigten“ werden in der jeweils grammatisch korrekten Form an folgenden Stellen durch das Wort „Eltern“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1, 2, 3 und 4; § 2; § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4; § 6 Abs. 1; § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4; § 9 Abs. 1 und 2; § 10 Abs. 1 und 2; § 11.

5. Die Wörter „Schüler“ und „Schülern“ werden in der jeweils grammatisch korrekten Form an folgenden Stellen durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt:

§ 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 3 und 4; § 14 Abs. 1.

6. Die Wörter „das Schulamt“ werden in der jeweils grammatisch korrekten Form an folgenden Stellen durch die Wörter „die untere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt:

§ 7 Abs. 1 und 3; § 8 Abs. 5.

7. Die Wörter „der Regierungspräsident“ werden in der jeweils grammatisch korrekten Form an folgenden Stellen durch die Wörter „die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt:

§ 8 Abs. 5; § 10 Abs. 6; § 14 Abs. 3.

8. In § 10 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 16 a SchOG“ durch die Angabe „§ 82 Schulgesetz NRW“ ersetzt.

9. In § 16 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2008 S. 684

224

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Sachverständigenkommission für
bewegliche Bodendenkmäler**

Vom 3. November 2008

Aufgrund des § 34 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler vom 9. Januar 1991 (GV. NRW. S. 34), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2008

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Wittke

– GV. NRW. 2008 S. 685

301

**Verordnung
über die Bildung auswärtiger Strafkammern
(VO auswärtige Strafkammern)**

Vom 28. Oktober 2008

Auf Grund des § 78 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird verordnet:

§ 1

Auswärtige Strafkammern werden gebildet

a) im Landgerichtsbezirk Bochum

bei dem Amtsgericht Recklinghausen für den Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen,

b) im Landgerichtsbezirk Münster

bei dem Amtsgericht Bocholt für die Bezirke der Amtsgerichte Bocholt und Borken,

c) im Landgerichtsbezirk Kleve

bei dem Amtsgericht Moers für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg.

Diesen Strafkammern wird für die Bezirke der genannten Amtsgerichte die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts mit Ausnahme der in § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen zugewiesen.

§ 2

Die der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung wegen großer Entfernung zu dem Sitz eines Landgerichts bei einem Amtsgericht für den Bezirk einer oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer zu bilden, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Bildung von Strafkammern vom 2. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 656) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 685

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz

Das Ministerium für Bauen und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes zur Durchführung der Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes festgesetzten Anforderungen und zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Energieeinsparungsgesetzes zu erlassen.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für die Überwachung nach § 13 Bauproduktengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Bauproduktengesetz wird der Bezirksregierung Düsseldorf übertragen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755), geändert durch Artikel 196 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2010 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

Düsseldorf, den 4. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Energieeinsparungsgesetz
und dem Bauproduktengesetz
Vom 4. November 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), der §§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz (LOG), nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

2023

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte und der
Mittleren kreisangehörigen Städte nach
§ 4 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. November 2008

Aufgrund des § 4 Abs. 6 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach dem Wort „Altena“ die Angabe „,Attendorf“, nach dem Wort „Übach-Palenberg“ die Angabe „,Verl“ und nach dem Wort „Würselen“ die Angabe „,Xanten“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 687

93

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Bau und Betrieb
von Anschlussbahnen (BOA)**

Vom 11. November 2008

Auf Grundlage des § 26 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488, ber. 1967 S. 26), geändert durch Artikel 104 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Änderungen der Bahnanlagen sind, wenn sie sich auf die Sicherheit auswirken, vor Baubeginn der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Handbremse“ die Wörter „oder einer Federspeicherbremse“ eingefügt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine neue Betriebserlaubnis ist erforderlich, wenn Steuerungen oder Komponenten des Triebfahrzeugs, die sich auf die Sicherheit auswirken, geändert wurden.“

4. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Kesselprüfer im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen:

- a) die Ingenieure, die vom Eisenbahn-Bundesamt oder von der zuständigen Landesbehörde als Sachverständige anerkannt sind,
- b) Sachverständige der Technischen Überwachungsvereine und der Technischen Überwachungsämter.“

5. § 20 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Prüfer im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen:

- a) die Ingenieure, die vom Eisenbahn-Bundesamt oder von der zuständigen Landesbehörde als Sachverständige anerkannt sind,
- b) Sachverständige der Technischen Überwachungsvereine und der Technischen Überwachungsämter.“

6. § 31 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Funkferngesteuerte oder von einem führenden Fahrzeug aus gesteuerte Triebfahrzeuge dürfen unbesetzt sein.“

7. § 32 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Führerstand der Triebfahrzeuge darf ohne Erlaubnis des Anschlussinhabers niemand mitfahren.“

8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2008 S. 687

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359